

Verfügung des Kleinen Raths vom  
12ten Novembris 1811, wegen künftiger  
Bezahlung der Landrechts-Gebühren.

---

Von nun an soll jeder, dem das Landrecht von der Regierung ertheilt wird, innert Monatsfrist, vom Dato der Landrechtsertheilung an, sowohl die für den Staat, als für die betreffende Gemeinde, dem Petenten auferlegte Gebühren bezahlen, und gegen Vorweisung der Quittungen von dem Staatscassier-Amte und der betreffenden Gemeindebehörde, die Landrechtsurkunde innert der Monatsfrist in der Staatscanzley in Empfang nehmen, widrigenfalls die Bürger- und Landrechts-Ertheilung aufgehoben seyn, und der Petent aus dem Canton weggewiesen werden soll. Diese Bedingung der Landrechtsertheilung soll von der Staatscanzley jedesmal dem dießfälligen Beschlusse begefügt, und dem betreffenden Herrn Statthalter mitgetheilt werden.

---